

Schul- und Hausordnung Gymnasium Tiergarten in Mitte

Vorwort

Im Gymnasium Tiergarten in Mitte leben und arbeiten sehr viele Menschen fast täglich miteinander. Missstimmungen und Missverständnisse können vermieden werden, wenn die Regeln dieses Miteinanders klar formuliert und publik gemacht werden. Alle Beteiligten achten und befolgen die Regeln.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung soll diesen Zweck erfüllen: Sie will allen Schüler(innen) mit ihren Eltern, aber auch den Lehrer(innen) und allen anderen Mitarbeiter(innen) des Hauses Sicherheit darüber geben, welche Regeln den Ablauf des Schulalltages und den Umgang mit Menschen und Dingen in unserer Schule bestimmen.

I Grundsätze des Zusammenlebens

1. Die Schule ist auf die Zusammenarbeit von Eltern, Schüler(innen), Lehrkräften sowie allen anderen Mitarbeitern(innen) angewiesen, diese Kooperation ist eine zentrale Grundlage für Bildung und Erziehung.
2. Jeder Einzelne ist für das Gelingen von Schule und Unterricht verantwortlich. Toleranz und Respekt dem anderen gegenüber sind selbstverständlich, darüber hinaus bemüht sich jede/r um einen höflichen, hilfsbereiten und fairen Umgang miteinander und achtet auf Sauberkeit und Ordnung.
3. Alle Schulangehörigen verhalten sich so, dass niemand durch körperliche und verbale Gewalt verletzt wird.
4. Lob und Anerkennung, Ermunterung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung. Kooperatives Verhalten und Leistung sollen angemessen gewürdigt werden.
5. Die Verkehrssprache an der Schule ist Deutsch.

II Hausordnung

1. Zeitplan

- a. Stunden- und Pausenzeiten siehe Extrablatt
Gegebenenfalls wird in Ausnahmefällen ein Kurzstundenplan erstellt.
- b. Das Schulgebäude wird für die Schüler(innen) um 7:40 Uhr geöffnet. In der Zeit von 7:40 bis 7:50 Uhr müssen die Schüler(innen) in der Eingangshalle bleiben.
- c. Unterrichtsausfälle, Stundenverlegungen, Vertretungen und andere wichtige Termine werden am „Schwarzen Brett“ in der Eingangshalle ausgehängt. Nur die dort angegebenen Änderungen sind gültig. Kurzfristige Änderungen gelten nur auf ausdrückliche Anweisung der Schulleitung.

- d. Erscheint ein(e) Lehrer(in) nicht zum Unterricht, teilt ein(e) Schüler(in) der Klasse (in der Regel einer der beiden Klassensprecher(innen) bzw. ein(e) Schüler(in) des Kurses dieses 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde im Sekretariat mit. Ein Unterrichtsausfall findet nur auf ausdrückliche Anweisung der Schulleitung statt.

2. Pausenordnung

- a. Der Pausenhof des Gymnasiums Tiergarten endet an der Sporthalle der Hansa-Grundschule.
- b. Die Klassenräume werden von einer Lehrkraft verschlossen und Treppenhaus und Flure sind zu verlassen. In der zweiten großen Pause gehen alle Schüler(innen) der Mittelstufe entweder auf den Hof oder in die Cafeteria. Die Entscheidung, in die Cafeteria zu gehen, ist zu Beginn der Pause zu treffen und für die Dauer der Pause bindend. Es gilt die Cafeteria-Ordnung, die in der Cafeteria aushängt.
- c. Alle Schüler(innen) sind verpflichtet sich rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn am Unterrichtsort einzufinden.
- d. Bei sehr schlechtem Wetter, das durch ein weiteres Klingelzeichen (Abklingeln) angezeigt wird, halten sich die Schüler(innen) der Klassenstufen 7-10 in ihren Klassenräumen oder vor den Fachräumen der nächsten Stunde auf.
- e. Schüler(innen) des Kurssystems stehen auch der Aufenthaltsraum, die Eingangshalle, die Flure der 5./6. Etage und die Cafeteria als Pausenbereich zur Verfügung.
- f. Basketballspiel in den Pausen ist nur auf der vorderen Hälfte des Sportplatzes gestattet, soweit es der Unterrichtsbetrieb der Hansa-Grundschule zulässt.

3. Aufenthalt im Schulbereich

- a. Das Betreten in allen Fachräumen und im Sporthallengebäude ist nur in Gegenwart einer Lehrkraft gestattet. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit Hallenschuhen erlaubt.
- b. Den Schüler(innen) der Oberstufe stehen in Freistunden der Stillarbeitsraum und die Cafeteria in der 4. Etage zur Verfügung.
- c. Der Aufenthalt in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit kann für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7-10 nur unter Lehreraufsicht stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- d. Nach dem Unterricht und schulinternen Veranstaltungen haben die Schüler(innen) das Schulgebäude zu verlassen.
- e. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- f. Schüler(innen) bewahren ihre Garderobe im Unterrichtsraum auf. Es wird empfohlen, besonders wertvolle Kleidung und andere Wertgegenstände nicht in die Schule mitzubringen, da das Land Berlin nicht für den Verlust oder die Beschädigung dieser Gegenstände haftet. Wertgegenstände können vor dem Sportunterricht der Fachlehrkraft zur Aufbewahrung ohne Haftung übergeben werden.

- g. Für in die Schule mitgenommene Handys, Aufnahme- und Abspielgeräte wird keine Haftung übernommen. Während der gesamten Anwesenheit auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen sind die oben genannten Geräte auszuschalten und zusammen mit dem Zubehör in der Schul- oder Jackentasche aufzubewahren. Bei Zuwiderhandlung werden die Handys, Aufnahme- und Abspielgeräte sowie das Zubehör eingezogen und im Sekretariat abgegeben. Diese Geräte sind – bei nicht volljährigen Schüler(innen) von den Eltern nach Terminvereinbarung – bei der Schulleitung frühestens einen Tag danach abzuholen. Nach zweimaligem Verstoß gegen diese Regelung wird von der Schulleitung ein schriftlicher Tadel ausgesprochen. Bei Verweigerung der Herausgabe der oben genannten Geräte wird sofort ein schriftlicher Tadel ausgesprochen. Für die Dauer von Klausuren sind grundsätzlich alle Handys, Aufnahme- und Abspielgeräte bei der Aufsicht abzugeben.

Alle Aufnahmegeräte dürfen ausschließlich für schulische Projekte nach schriftlicher Erlaubnis der jeweiligen Lehrkraft für die Dauer des Projektes eingesetzt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind nur die Arbeitsmittel der Lehrkräfte.

- i. Fahrräder sollen an den Fahrradständern auf dem Hof vor der Sporthalle angeschlossen werden. Eine Haftung wird durch das Land Berlin nicht übernommen. Es wird empfohlen, eine private Fahrradversicherung abzuschließen.

4. Verlassen des Schulgebäudes

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit (einschließlich der Pausen) von Schüler(innen) der Klassen 7-10 nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden. Findet der Sportunterricht außerhalb des Schulgeländes statt, so haben sich die Schüler(innen) auf dem kürzesten Weg zum Sportunterricht bzw. zurück zur Schule zu begeben.

Schüler(innen) der Oberstufe können in Freistunden und Pausen das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen. Bei nicht volljährigen Schüler(innen) muss jedoch eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

5. Sicherheitsbestimmungen

- a. Es ist verboten, Waffen (auch Laserpointer) und Gegenstände jeglicher Art, die als Waffen missbraucht werden können oder andere gefährden, in die Schule mitzunehmen. Auch das Mitbringen von Attrappen ist verboten.
- b. Das Auslösen der Alarmanlagen ist nur im Notfall gestattet. Missbrauch oder Beschädigung der Alarmanlagen oder anderer Sicherheitseinrichtungen (z.B. der Feuerlöscher) gefährdet die Sicherheit aller Schulseitigen, ist daher strengstens untersagt und kommt zur Anzeige.
- c. Für Schäden, die durch Missbrauch oder Beschädigung der Fahrstühle entstehen, werden die verantwortlichen Schüler(innen) bzw. deren Erziehungsberechtigten zum Schadenersatz verpflichtet.
- d. Über das Verhalten bei Amokalarm oder Feueralarm mit den entsprechenden Fluchtwegen werden alle Schüler(innen) informiert.

- e. Fenster - außer klappbaren Oberlichtfenstern - dürfen nur mit Genehmigung und in Gegenwart einer Lehrkraft geöffnet werden. Das Hinauslehnen aus den Fenstern und das Sitzen auf den Fensterbrettern sind nicht gestattet. Die Fenster in der Aufenthaltsetage sollen grundsätzlich verschlossen bleiben.
- f. Für den naturwissenschaftlichen Unterricht und den Sportunterricht gelten besondere Sicherheitsbestimmungen.

6. Sauberkeit im Schulgebäude

- a. Schmutz und Schmierereien beeinträchtigen das Wohlbefinden aller. Jede(r) Schüler(in) ist für die Sauberkeit im Schulgebäude mitverantwortlich.
- b. Bei nachweislicher Beschädigung oder Verschmutzung des Schulgebäudes oder seiner Einrichtungen werden Schüler(innen) bzw. deren Erziehungs-berechtigte zum Schadenersatz herangezogen. Die Kosten für die professionelle Entfernung von Verunreinigungen tragen die Erziehungs-berechtigten.
- c. Die schonende Behandlung des Unterrichtsmaterials und der von der Schule leihweise überlassenen Bücher ist selbstverständlich. Die Bücher sind durch stabile Umschläge, die den Titel erkennen lassen, zu schützen.
Bei schuldhafter Beschädigung oder bei Verlust entsteht eine Ersatzpflicht.

7. Schulversäumnisse, Beurlaubung, Abgang von der Schule

- a. Schulversäumnisse müssen von einem Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler(innen) von diesen selbst am ersten Schultag mündlich und spätestens am dritten Schultag schriftlich entschuldigt werden. Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schüler(innen) eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben. Liegt die schriftliche Entschuldigung nicht am dritten Unterrichtstag vor, gilt das Versäumnis als unentschuldigt.

Versäumt ein(e) Schüler(in) der Oberstufe eine Klausur, so ist spätestens am Tag der Klausur ein Arzt aufzusuchen. Rückwirkend ausgestellte Atteste werden nicht anerkannt. Spätestens 3 Unterrichtstage nach der Klausur muss ein ärztliches Attest im Sekretariat vorliegen.

Muss ein(e) Schüler(in) der Oberstufe eine Beurlaubung beantragen, so ist der Antrag spätestens eine Woche vor der Klausur im Sekretariat abzugeben. Die Teilnahme an einer Nachklausur setzt voraus, dass man an diesem Tag nachweislich am Unterricht davor teilgenommen hat. Liegt der Nachweis zu Beginn der Klausur nicht vor, kann die Klausur nicht geschrieben werden.

Kann eine angesetzte Nachklausur aus Krankheitsgründen nicht geschrieben werden, so ist das Attest am nächsten Schultag im Sekretariat abzugeben. Ordnungsmaßnahmen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht werden von der Schule gemäß Schulgesetz § 63 und den Ausführungsvorschriften getroffen.

- b. Schüler(innen) der Mittelstufe, die während des Unterrichts aus Krankheitsgründen das Schulgebäude verlassen wollen, müssen sich zuvor im Sekretariat melden, damit die Eltern benachrichtigt werden können.

- c. Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. volljähriger Schüler(innen) können Beurlaubungen bis zu drei Tagen von der Klassenleitung bzw. der Tutoriumsleitung genehmigt werden. Beurlaubungen für vier und mehr Tage müssen - nach Stellungnahme durch die Leitung der Klasse bzw. des Tutoriums - durch die Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor Beginn von Ferien oder im Anschluss an Ferien können nur von der Schulleitung erteilt werden. Beurlaubungsanträge müssen rechtzeitig vorher gestellt werden und eine hinreichende Begründung enthalten.
- d. Geht ein(e) Schüler(in) von der Schule ab, so hat er/sie sich auf einem Laufzettel die Rückgabe aller entliehenen Gegenstände bestätigen zu lassen.

III Erziehungsmittel

Ziel ist es, die Schüler(innen) zu einem kooperativen Verhalten im schulischen Leben zu führen.

- a. Wenn bei unangemessenem Verhalten allgemeine Erziehungsmittel nicht ausreichen oder sich als ungeeignet erweisen, können besondere Erziehungsmittel angewandt werden.
- b. Bei häufigen Verspätungen müssen die betreffenden Schüler(innen) zur Frühaufsicht erscheinen. Nicht zu erscheinen führt zu weiteren Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen.
- c. Auf Einladung der Klassenleitung kann ein Klassenausschuss einberufen werden, um in Absprache mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten Maßnahmen zur Lösung von Problemen zu vereinbaren. Im Klassenausschuss sind neben der Klassenleitung je ein(e) gewählte(r) Klassen- und Elternsprecher(in) vertreten. Gäste können eingeladen werden.

Wenn sich keine Änderung im Verhalten des(r) Schülers(in) zeigt, hat der (die) Klassenlehrer(in) die Klassenkonferenz bzw. die Schulleitung den Oberstufenausschuss einzuberufen, die gegebenenfalls einen schriftlichen Verweis aussprechen können, oder bei nicht mehr schulpflichtigen Schüler(innen) Ordnungsmaßnahmen nach Schulgesetz § 63 einleiten können.

IV Ordnungsmaßnahmen

§ 63 des Schulgesetzes für Berlin regelt Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schüler(innen). Die aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
7. der Ausschluss von einzelnen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen bzw. der Ausschluss vom Unterricht bis zu zehn Tagen,
8. die Überweisung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe,
9. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs durch die Schulaufsichtsbehörde,

10. die Entlassung aus der besuchten Schule, wenn die Schulpflicht bereits erfüllt ist.

Weitere Ausführungen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen befinden sich im Schulgesetz des Landes Berlin.

Ordnungsmaßnahmen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht

- a. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht liegt vor, wenn der (die) Schüler(in) nicht beurlaubt war und das Fernbleiben nicht ausreichend begründet wird.
- b. Bei nicht mehr schulpflichtigen Schüler(innen) können Ordnungsmaßnahmen entsprechend §63 Schulgesetz eingeleitet werden.
- c. Bei schulpflichtigen Schüler(innen) wird gegebenenfalls das Jugendamt eingeschaltet.

V Schlussbestimmungen

- a. Treten Lücken in der Schul- und Hausordnung auf, bestimmt die Schulleitung im Rahmen der geltenden Richtlinien Übergangslösungen bis zur nächsten Sitzung der Schulkonferenz.
- b. Die Schul- und Hausordnung wird allen Schülern(innen) ausgehändigt. Sie ist von den Schüler(innen) und deren Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.
- c. Diese Schul- und Hausordnung tritt durch Beschluss der Schulkonferenz am 9. Mai 2012 in Kraft. Jede ältere Schul- und Hausordnung ist damit außer Kraft gesetzt.